

Textliche Festsetzungen


1. Gemäß § 1 Abs. 4 der BauNVO werden die GE-Gebiete wie folgt gegliedert:
Nicht zugelassen sind die Betriebs- bzw. Anlagearten im
GE1 der Abstandsklasse I bis V
GE2 der Abstandsklasse I bis VI, sowie der lfd. Nr. 168,171 und 173
GE3 der Abstandsklasse I bis VII
der Abstandsliste zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.07.1974 geändert
durch RdErl. vom 02.11.1977 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
Die auf diesem Plan abgedruckte Abstandsliste ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BBauG - Zulässigkeit von Betrieben und Anlagearten mit dem
nächstgrößeren Abstand der Abstandsliste - von der Nutzungsbeschränkung sind zulässig, wenn die
Einhaltung der für die Umgebung vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte nachgewiesen wird.

Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BBauG

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

Hinweise

1. In dem 5,00 m breiten Streifen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25 a BBauG an
der östlichen Grenze des Geltungsbereiches sind standortgerechte Gehölze zu pflanzen.
2. Die Bepflanzung der Flächen für die Forstwirtschaft ist in entsprechendem Abstand zu Bahntrassen
durchzuführen, der eine Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durch überhängende Zweige oder
Windbruch ausschließt.
3.  Stell- und Wendemöglichkeit für Einsatzfahrzeuge.
4. Im Bereich der mit  gekennzeichneten Stelle ist eine alte Anlage des baulichen Zivilschutzes errichtet
worden, die nach Lage und Ausdehnung nur ungefähr bekannt und wahrscheinlich ganz oder zumindest
teilweise abgetragen worden ist.